

JOHANN-TEXTOR-SCHULE

Kooperative Gesamtschule des Lahn-Dill-Kreises

SCHULORDNUNG





Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Schulordnung	1
2. Klassenordnung	4
3. Mediotheksordnung	5
4. Regelung für den Busverkehr	8
5. Regelungen für Spielmöglichkeiten auf den Pausenhöfen	8
6. Ordnungsmaßnahmen	9



1. SCHULORDNUNG

1.1 Präambel

Überall, wo Menschen zusammenleben, bedarf es der Regelung des Miteinanders. Dies geschieht an der Johann-Textor-Schule durch die Schulordnung, die sich ausdrücklich auf die im §2 des Hessischen Schulgesetzes genannten christlichen und humanistischen Traditionen stützt.

Die christliche Tradition ist z.B. niedergelegt in der „Goldenen Regel“ (Mat. 7.12): „Alles, was ihr von anderen erwartet, das tut auch für sie!“ Ein entsprechendes Beispiel aus der humanistischen Tradition hat Immanuel Kant mit dem kategorischen Imperativ formuliert: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“

Die Schulordnung soll einen flexiblen Rahmen darstellen, in dem Wege zur Konfliktvermeidung und Konfliktlösung geboten werden. Sie soll allen Beteiligten an der Schule die größtmögliche Freiheit zur eigenen Entscheidung lassen, aber Verbote und Ordnungsmaßnahmen aussprechen, wo der Wille, die Freiheit verantwortlich zu nutzen, nicht erkennbar ist.

1.2 Weg der Konfliktvermeidung

1.2.1 Die Anwendung von Gewalt ist verboten!

Schüler und Lehrer sollen sich gegenseitig dazu anhalten, weder in den Pausen noch im Unterricht Gewalt auszuüben.

Gewalt im Sinne dieser Schulordnung ist:

- jede Form des körperlichen Angriffs
- sprachliche Angriffe, die den anderen verletzen, beleidigen oder bloßstellen
- jede Gewalt gegen Gegenstände, sei es Schulbesitz oder Privatbesitz
- die rücksichtslose Durchsetzung von Eigeninteressen, so dass dadurch andere leiden, gefährdet oder massiv gestört werden



1.2.2 Vermeidung von Störungen

Jedes Schulmitglied ist verantwortlich dafür, Störungen vorausschauend zu vermeiden.

Störungen sind z.B.:

- unordentliche Klassensäume
- vermeidbarer Lärm in den Gängen
- vermeidbarer Lärm auf dem Schulhof während der Unterrichtszeit
- undiszipliniertes Verhalten bei Ankunft und Abfahrt der Busse

1.2.3 Rauchen, Alkohol

- Rauchen ist entsprechend der Vorschrift des Hessischen Schulgesetzes auf dem Gelände der Johann-Textor-Schule nicht gestattet.
- Der Genuss von Alkohol während schulischer Veranstaltungen ist Schülern/innen nicht gestattet

1.2.4 Aufsicht

Jeder Schüler unterliegt während der Unterrichtszeit der Aufsicht durch Lehrer; seine Bewegungsfreiheit wird dadurch auf das Schulgelände und notwendige Schulwege eingeschränkt; ansonsten haften die Erziehungsberechtigten.

1.3 Wege der Konfliktlösung

Konflikte lassen sich am ehesten in Gesprächen lösen. Sie sollen im Vertrauen auf den guten Willen des anderen und in der Bereitschaft geführt werden, aufeinander zuzugehen und Kompromisse einzugehen.

- Hat ein Lehrer ein Problem mit einem Schüler, so ist/sind die Schüler und/oder seine Eltern der Gesprächspartner. Als neutrale Person können Klassenlehrer/in oder Schulzweigeleiter/in Ansprechpartner sein. Elterngespräche sind ggf. auch durch Hausbesuche herbeizuführen.



- Haben Eltern oder Schüler Probleme mit einem Lehrer, so ist dieser Lehrer der Gesprächspartner. Hier können Klassenlehrer/in oder Vertrauens-lehrer/in als neutrale Personen angesprochen werden. Die Schulleitung sollte erst eingeschaltet werden, wenn diese Gespräche erfolglos verlaufen sind.

1.4 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Das Zusammenleben in der Schule wird beeinträchtigt, wenn sich Einzelne in keiner Weise eingliedern lassen. Wer in seinen Handlungen nicht die Bereitschaft zur Verantwortung zeigt, muss damit rechnen, dass die Pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulausschluss angewendet werden.

1.5 Ergänzungen

Ergänzende Ausführungen im Sinne der Abschnitte 1.1 – 1.4 befinden sich in den Teilen 2.- 6. der Broschüre:

- die für alle Klassen verbindliche Klassenordnung
- die Mediotheksordnung
- Regelungen für den Busverkehr
- Regelungen für Spielmöglichkeiten auf den Pausenhöfen
- Zusammenfassung der durch das Kultusministerium festgelegten Ordnungsmaßnahmen

1.6 Bekanntmachungen

- Die Schulordnung wird mit ihren Anlagen allen Schülern und Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben.
- Die Schulordnung wird im 5. Schuljahr mit den Klassen besprochen und während der gesamten Schulzeit fallbezogen wiederholt.
- Die Schulordnung und die Klassenordnung hängen in jeder Klasse aus.



2. KLASSENORDNUNG

Folgende Klassenordnung gilt als Mindestkonsens. Jede Kollegin / jeder Kollege muss sich darauf verlassen können, dass ab Klasse 5 die Klassenordnung eingeführt ist und dass alle ihr Erziehungsbemühen auf die Einhaltung der Absprache ausrichten:

WIE WIR IN DER KLASSE LEBEN

Wir halten die Klasse sauber.

- Wir essen und trinken während des Unterrichts nicht.
- Wir stellen die Stühle nach Schulschluss hoch.
- Wir reinigen nach jeder Stunde die Tafel.
- Wir räumen die Tische auf.
- Wir werfen nichts umher.

Wir gestalten die Klassenräume.

- Wir gestalten die Wände mit Bildern, Postern und Karten.
- Wir pflegen Blumen und Pflanzen.

Wir arbeiten miteinander.

- Wir schimpfen nicht auf andere.
- Wir belästigen und stören andere nicht.
- Wir beleidigen und verspotten andere nicht und machen andere nicht lächerlich.
- Wir helfen anderen, wenn sie etwas brauchen oder nicht können.

Wir beherrschen uns beim Sprechen.

- Wir schreien nicht in die Klasse.
- Wir lassen andere ausreden.
- Wir melden uns, wenn wir etwas sagen wollen.
- Wir reden nicht durcheinander.



3. MEDIOTHEKSORDNUNG

3.1. Organisatorische Regelung

3.1.1 Anspruch auf Benutzung der Mediothek der Johann-Textor-Schule hat jede(r) Schüler(in) und jede(r) Lehrer(in), solange sie an der Schule sind. Ansprüche auf weitere Benutzung der Mediothek, z.B. nach Abgang von der Schule, werden im Einzelfall entschieden.

3.1.2 Die Mediothek kann nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden (siehe Aushang).

3.1.3 Taschen, Ranzen und ähnliches werden am Eingang in dafür vorgesehene Fächer abgelegt; Jacken, Anoraks und ähnliches werden an den dafür vorgesehenen Kleiderhaken aufgehängt.

3.1.4 Trinken und Essen ist nicht gestattet.

3.1.5 Aus den Regalen und Schränken entnommene Bücher, Zeitschriften, CDs, Kopfhörer usw. - im folgenden allgemein Medien genannt - sollen auf den Tischen liegen bleiben bzw. der Aufsicht übergeben werden, wenn eine richtige Einordnung nicht gewährleistet ist.

3.1.6 Jeder soll in der Mediothek in Ruhe arbeiten können; notwendige Gespräche dürfen nur im Flüsterton geführt werden.

3.1.7 Technische Geräte dürfen von Schülern nur unter Aufsicht benutzt werden.

3.1.8 Der Benutzer muss sich ggf. ausweisen.



3.2 Ausleihe von Medien

3.2.1 Die Ausleihe und Rückgabe der Medien erfolgt während der Öffnungszeiten der Mediothek (siehe Aushang).

3.2.2 Jeder, der sich eine Lesekarte ausstellen lässt, erkennt die in der Mediothek aushängende Mediotheksordnung an.

3.2.3 Die Leihfrist läuft vom 1. - 15. Tag bis zum letzten Tag des gleichen Monats oder vom 16. - 31. Tag bis zum 15. Tag des folgenden Monats.

3.2.4 In begründeten Fällen kann die Leihfrist auf maximal zwei Monate ausgedehnt werden. Ausleihen während der Ferien werden gesondert geregelt.

3.2.5 Zur Verlängerung der Leihfrist muss das Medium vorgelegt werden. Eine Verlängerung ist nur einmal möglich.

3.2.6 Nachschlagewerke, Lehrbücher und die mit einem Stempel versehenen bzw. die auf der Katalogkarte mit zwei roten Diagonalstreifen gekennzeichneten Medien sind nicht ausleihfähig (Präsenzmedien).

3.2.7 CDs, DVDs, Film- und andere Objektmedien sind dem allgemeinen Leihverkehr nicht angeschlossen.

3.2.8 Bis auf weiteres darf jeder Benutzer wegen des nicht allzu großen Bestandes der Mediothek jeweils nur ein Medium ausleihen.

3.2.9 Vorbestellungen von Medien werden nicht entgegengenommen.

3.2.10 Es darf kein Medium ohne Kenntnis der Mediotheksaufsicht mitgenommen werden.

3.2.11 Die Nutzung des Internet setzt sie Beauftragung durch eine Lehrkraft (Formblatt) voraus. Der Aufruf von nicht unterrichtsrelevanten Seiten hat den Ausschluss von der Internetnutzung zur Folge.



3.2.12 Spiele und Kopfhörer zum Abhören der Kassetten in der Ebene 1 sind nur mit einem gültigen Schülerschein, der für die Dauer der Ausleihe hinterlegt wird, auszuleihen.

3.2.13 Lehrerinnen und Lehrer unterliegen den gleichen Abgabefristen wie Schülerinnen und Schüler. Alle Medien, auch Objektmedien (Geräte usw.) und Klassensätze von Ganzschriften, sind persönlich auszuleihen und auch wieder abzugeben. Die Leihfrist für Geräte beträgt einen Tag. Ist eine Abgabe aufgrund der Öffnungszeiten der Mediothek nicht mehr möglich, erfolgt diese am darauf folgenden Tag.

3.3 Verlust und Beschädigung von Medien

3.3.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

3.3.2 Verlorengegangene Medien müssen zum Neuanschaffungswert ersetzt werden.

3.4 Versäumnisentgelt

3.4.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt, das der Mediothek für Neuanschaffungen zugute kommt, zu entrichten.

Das Versäumnisentgelt beträgt für jedes entliehene Medium bei Überschreitung der Leihfrist um 1 Woche = 0,50 €, 2 Wochen = 1,00 €, 3 Wochen = 1,50 €.

Die Zustellung der Mahnungen erfolgt in der Regel durch den/die Klassenlehrer/in.

3.4.2 Die Versäumnisentgelte bzw. Mahngebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

3.4.3 Fünf Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden das entliehene Medium und das Versäumnisentgelt über die Erziehungsberechtigten eingezogen.



Über den vorbezeichneten Betrag hinausgehende Kosten (z.B. Porto für die Einschreibebriefe usw.) tragen die Erziehungsberechtigten. Außerdem wird der Benutzer durch Kenntlichmachung der Lesekarte für mindestens ein halbes Jahr von der Ausleihe ausgeschlossen.

3.5 Auflösung des Benutzeranspruchs

3.5.1 Bei Abgang von der Schule wird der Benutzeranspruch gelöscht. Das Abgangszeugnis wird erst dann ausgehändigt, wenn auf der Lesekarte keine ausgeliehenen Medien mehr vermerkt sind und alle Mahngebühren bezahlt wurden. Eine Neuanmeldung kann erfolgen (vgl. 3.1.1).

3.5.2 Personen, die gegen die Bestimmungen der Mediotheksordnung und der Haus- bzw. Schulordnung verstoßen, können von der Benutzung der Mediothek befristet ausgeschlossen werden.

4. Regelungen für den Busverkehr

- Die Busaufsicht endet mit der Abfahrt des letzten Busses.
- Die Schüler dürfen sich nur auf dem Bürgersteig aufhalten.
- Die Schüler müssen sich in einer „Warteschlange“ aufstellen.

5. Regelungen für Spielmöglichkeiten auf den Pausenhöfen

- Auf dem Pausenhof Sek. I sind Spiele jeglicher Art nicht erlaubt.
- Ballspiele sind erlaubt:
 - auf dem Hof G im Bereich der Tore,
 - auf dem Hartplatz an der Turnhalle,
 - auf dem Hof N.
- Skateboard Fahren u.a. ist auf dem Hof F und im unteren Bereich des Hofes N erlaubt.



6. Ordnungsmaßnahmen

Voraussetzungen	Ordnungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstöße gegen die Schulordnung ▪ Nichtbefolgen von Anweisungen ▪ der Verbleib der Schülerin/des Schülers in der Klasse beeinträchtigt den Unterricht so, dass für die übrigen Schülerinnen und Schüler ein geordneter Unterricht gefährdet erscheint. ▪ Schutz von Personen und Sachen 	➔	<p style="text-align: center;">1</p> <p>Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages. Teilnahme am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ erhebliche Störung des Schulbetriebes oder des Unterrichts ▪ Gefährdung der Sicherheit von Personen ▪ Verursachung erheblicher Sachschäden 	➔	<p style="text-align: center;">2</p> <p>Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen</p>
	➔	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu vier Wochen</p>
	➔	<p style="text-align: center;">4</p> <p>Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ besonders schwere Störungen des Schulbetriebes oder des Unterrichts ▪ schwere Verletzung der Sicherheit von Personen und dadurch ▪ anhaltende Gefährdung von Unterricht und Erziehung <p>Für nicht mehr vollzeitschulpflichtige Schülerinnen und Schüler ist ein Verweis von der Schule außerdem zulässig bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 unentschuldigtem Fehltagen im Verlauf von 6 zusammenhängenden Wochen. ▪ wiederholt unentschuldigter Abwesenheit bei schriftlichen Leistungsnachweisen in 2 Fächern, so dass schriftliche Leistungen nicht bewertbar sind. 	➔	<p style="text-align: center;">5</p> <p>Vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu zwei Wochen</p>
	➔	<p style="text-align: center;">6</p> <p>Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule</p>
	➔	<p style="text-align: center;">7</p> <p>Verweisung von der besuchten Schule</p>



JOHANN-TEXTOR-SCHULE

Kontakt:

Johann-Textor-Schule
Am Hofacker 8
35708 Haiger

Tel.: 02773-3054

Fax: 02773-3055

E-Mail: kontakt@jts-haiger.de

www.jts-haiger.de

